

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 414

ausgegeben am 23. Dezember 2013

Finanzbeschluss

vom 6. November 2013

über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Universität Liechtenstein für die Jahre 2014 bis 2016

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 6. November 2013 beschlossen:¹

Art. 1

Staatsbeitrag für Lehre und Forschung sowie für Mieten, Betrieb und Unterhalt

Das Land richtet an die Universität Liechtenstein für die konsekutiven Studiengänge (Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe), zur Basisfinanzierung der Forschung sowie für Mieten, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur für die Jahre 2014 bis 2016 jährlich maximal 13 800 000 Franken aus.

Art. 2

Staatsbeitrag zur Äufnung des Forschungsförderungsfonds

1) Das Land richtet zur Äufnung des Forschungsförderungsfonds der Universität Liechtenstein für die Jahre 2014 bis 2016 jährlich 1 000 000 Franken aus.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden nur solange ausgerichtet, als keine spezialgesetzliche Grundlage für die grundsätzliche Forschungsförderung des Landes besteht.

Art. 3

Berichtswesen

Die Universität Liechtenstein ist verpflichtet, der Regierung die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht sowie für statistische Zwecke notwendigen Daten zu liefern. Dies beinhaltet insbesondere Daten zu den Studenten, den Absolventen und zum Personal.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

1 *Bericht und Antrag der Regierung Nr. [66/2013](#)*